



Beschlussvorlage Nr. B-228/2022

Einreicher:

Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz im Rahmen der Projektförderung während der vorläufigen Haushaltsführung 2023 (Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	06.12.2022	öffentlich			

Dagmar Ruscheinsky

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt
 Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)
 Maßnahmenummer

3	6	3	1	0	0	1	•	4	3	1	8	1	1	2	0

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme 1.054.310,89 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage 3, Seite 7

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 13a, 74 SGB VIII

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz

--

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: Ja, Nein

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. Die Zuwendungen für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des Beschlusses B-268/2021 (Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2022 (Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit)) in einer Gesamthöhe von 1.054.310,89 € und die Verteilung der Zuwendung gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 5, Spalte 8 dieser Beschlussvorlage.
2. In diesem Zeitraum erfolgt die Zahlung eines Abschlages i. H. v. 33,33 Prozent der für das Förderjahr 2022 beschlossenen Zuwendung.
3. Bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung bewilligt die Stadt Chemnitz weitere Abschläge im Rahmen der Ermächtigung des Kämmers auf Grundlage der bis dahin beschlossenen Förderung für das Jahr 2023.

Begründung:

Die Zuwendungsempfänger erhalten auf Grundlage des Beschlusses B-268/2021 (Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2022 (Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit)) für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 die erste Abschlagszahlung.

Diese dient der Weiterförderung der Angebote aus dem Förderjahr 2022.

Die in Anlage 3, Seite 1 bis 5, Spalte 8 dargestellte Zuwendung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 beträgt 33,33 Prozent der für das Förderjahr 2022 beschlossenen Zuwendung.

Die Zuwendungsempfänger erhalten nach Beschlussfassung der 1. Abschlagszahlung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 einen 1. Abschlagsbescheid über die beschlossene Zuwendung gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 5, Spalte 8. Die Auszahlungen für die Angebote der Schulsozialarbeit erfolgen nach Bestandskraft der Abschlagsbescheide im Rahmen eines Abrufverfahrens.

Damit werden die Zuwendungsempfänger (Träger der freien Jugendhilfe) in die Lage versetzt, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 während der vorläufigen Haushaltsführung bis zum Beschluss des Haushaltsplanes 2023/2024 nachzukommen.

Da es sich bei den Projekten um langjährige Angebote handelt, sollen die Träger der freien Jugendhilfe darauf vertrauen können, dass die Förderung auch ohne beschlossenen Haushalt vorerst weitergeführt werden kann, um die soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu erhalten. Die Träger der freien Jugendhilfe haben Arbeitsverträge mit ihren Beschäftigten und sonstige Verbindlichkeiten, welche zur Durchführung der Angebote erforderlich sind. Eine Fortführung ohne kommunale Mittel (und Landesmittel) ist nicht möglich. Um diesem Vertrauensschutz gerecht zu werden, erfolgt für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 eine erste Abschlagszahlung.

Da sich die Stadt Chemnitz zu Beginn des Jahres 2023 in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, kann die Zuwendung für das komplette Förderjahr 2023 dem Jugendhilfeausschuss noch nicht zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Aus den Abschlagszahlungen kann kein Anspruch auf die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Anträge 2023 abgeleitet werden. Ausgezahlte Beträge werden mit der noch zu beschließenden Gesamtfinanzierung der einzelnen Angebote im Jahr 2023 verrechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass bis zum März 2023 weitere Erkenntnisse zum Haushalt 2023 vorliegen. Angestrebt wird eine angemessene Finanzierung für das komplette Förderjahr.

1. Finanzielle Ausgangssituation

1.1 Aufwendungen

1. Abschlagszahlung 01.01.2023 bis 30.04.2023 (RL Schulsozialarbeit)	1.054.310,89 €
1. Abschlagszahlung 01.01.2023 bis 30.04.2023 (FRL-JSG)	2.935.554,37 €
Summe 1. Abschlagszahlung (Summe B-228/2022 und B-229/2022)	<u>3.989.865,26 €</u>

Budgetvorgabe (Finanzplan) 2023	13.171.888,00 €
davon 1. Abschlagszahlung in Prozent	30,29 %

Der 1. Abschlag i. H. v. 1.054.310,89 € für die Angebote, welche nach der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit gefördert werden, berechnet sich wie folgt:

Beschluss B-268/2021: 3.062.744,82 € - hiervon 33,33 %:	1.020.812,85 €
Beschluss B-268/2021, Änderungsantrag (Schulsozialarbeit am BSZ Ernährung, Gastgewerbe, Gesundheit): 52.499,36 € - hiervon 33,33 %:	17.498,04 €
Beschluss B-268/2021: Änderungsantrag (Schulsozialarbeit an der Kooperationsschule Chemnitz, Beginn ab 15.08.2022):	<u>16.000,00 €</u>
Summe 1. Abschlagszahlung 2023:	<u>1.054.310,89 €</u>

1.2 Erträge

Für die Erträge aus der FRL Schulsozialarbeit liegt der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2023 noch kein Zuwendungsbescheid vor.

Im Regierungsentwurf zum Haushaltsplan des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 2023/2024 wurden für die FRL Schulsozialarbeit Mittel i. H. v. 32.600.000,00 € für 2023 eingeplant. Mit Rundschreiben vom 10.10.2022 wurde die Stadt Chemnitz informiert, dass für die Stadt Chemnitz für das Jahr 2023 Landesmittel i. H. v. 1.753.042,81 € zur Bewilligung vorgesehen sind.

Für das Haushaltsjahr 2022 hat die Stadt Chemnitz über die FRL Schulsozialarbeit eine Zuwendung i. H. v. 1.764.524,34 € erhalten.

2. Vorschlag zur Weiterführung der Schulsozialarbeit an der Kooperationsschule

Leistungsbereich	Träger	Angebot und AE 2023
§ 13a SGB VIII	Regenbogenbus e. V.	Schulsozialarbeit Kooperationsschule Chemnitz, 0,75 AE

Das Angebot „Schulsozialarbeit an der Kooperationsschule Chemnitz“ wurde zum 15.08.2022 neu in der Stadt Chemnitz etabliert. Im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens erhielt der freie Träger Regenbogenbus e. V. den Zuschlag für das Angebot. Da die Kooperationsschule als Oberschule eingeordnet wird, besteht für die Stadt Chemnitz eine gesetzliche Verpflichtung, Schulsozialarbeit zu etablieren. Der Freistaat Sachsen finanziert die Personalkosten i. H. v. 100 Prozent und die Pauschale für Verwaltungs- und Sachaufwendungen i. H. v. 80 Prozent.

Gemäß FRL Schulsozialarbeit sind für jeden Oberschulstandort 1,0 AE vorzuhalten. Da es sich um eine neue Oberschule handelt, erfolgt die Förderung in Abstimmung mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen für den Zeitraum 15.08.2022 bis 31.12.2023 i. H. v. 0,75 AE.

Die Abschlagszahlung wurde für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 pauschal i. H. v. 16.000,00 € angesetzt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Förderliste